

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Schloss Wachenheim AG  
zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Schloss Wachenheim AG („SWA“), sich jährlich darüber zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der SWA haben am 20. September 2023 die hier wiedergegebene Entsprechenserklärung verabschiedet. Davor haben sie die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 21. September 2022 abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Schloss Wachenheim AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 21. September 2022 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, welcher am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht wurde („DCGK“), mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und künftig mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wird:

**1. Altersgrenze von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, konkrete Zielbenennung für die Besetzung des Aufsichtsrats, Erarbeitung eines Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat, Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, Veröffentlichung von Lebensläufen**

*(Empfehlungen B.5, C.1, C.2, C.14 DCGK)*

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Dem Kandidatenvorschlag soll zudem ein Lebenslauf des jeweiligen Kandidaten beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und

fachliche Erfahrungen Auskunft gibt. Dieser soll – ergänzt durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat – für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat hat in der Vergangenheit bei der Besetzung der Organe die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt. Durch eine angemessene Vielfalt der Aufsichtsratsmitglieder wurde potentiellen Interessenkonflikten und der internationalen Tätigkeit des Unternehmens Rechnung getragen. Die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder sieht die Verwaltung als eine unangebrachte Einschränkung des Wahlrechts der Aktionäre an.

Darüber hinaus ist die Verwaltung hinsichtlich der Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder grundsätzlich der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Entsprechend bedeutet eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats ebenso wie die Erarbeitung eines pauschalen Kompetenzprofils eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten. Damit beeinträchtigen eine Zielvorgabe oder ein Kompetenzprofil auch unangemessen das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Nachdem aus diesen Gründen weder konkrete Zielsetzungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats benannt noch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet wurde, entfallen auch diesbezügliche Ausführungen zum Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK.

Hinsichtlich der Beifügung eines Lebenslaufs zum Kandidatenvorschlag des Aufsichtsrats sowie der Veröffentlichung von Lebensläufen aller Aufsichtsratsmitglieder nebst einer Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Angabepflichten in der Einberufung zur Hauptversammlung sowie im Anhang bzw. Konzernanhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss bereits ein umfassendes Bild der Aufsichtsratskandidaten und -mitglieder gegeben wird.

## **2. Einrichtung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat, Vorsitz im Prüfungsausschuss**

*(Empfehlungen C.10, D.3, D.4 DCGK)*

Der Aufsichtsrat soll nach Empfehlung D.4 DCGK einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus insgesamt sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Beschäftigten der SWA bestimmt werden. Alle Aufsichtsratsmitglieder weisen die erforderliche Kompetenz, Eignung und Erfahrung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats auf. Die von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben bislang zusammen alle Aufgaben und Herausforderungen zum Wohl der SWA angenommen und werden dies auch in Zukunft tun.

Um die erfolgreiche und bewährte Arbeit des Aufsichtsrats auch für die Zukunft zu erhalten, vertreten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam die Auffassung, dass eine umfassende Kommunikation und Erörterung im Aufsichtsrat am zweckmäßigsten im Plenum zu erreichen sind. Der Aufsichtsrat hat aus der Mitte seiner Mitglieder daher zurzeit lediglich einen einzigen Ausschuss gebildet, den Prüfungsausschuss. Eine Zersplitterung der Aufsichtsrats Tätigkeit und der Tätigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder durch die Einrichtung weiterer Aufsichtsratsausschüsse würde die vertrauensvolle und effektive Arbeit des Aufsichtsrats lediglich hemmen.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats, insgesamt also vier Aufsichtsratsmitgliedern, zusammen. Der von den Ausschussmitgliedern gewählte Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Daneben enthalten die Empfehlungen des DCGK die Vorgaben, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein; zudem soll der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gilt Herr Nick Reh seit Dezember 2022 nicht mehr als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Daraus, dass Herr Nick Reh sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender beibehalten hat und auch künftig fortführen soll, ergibt sich somit eine Abweichung von der Empfehlung C.10 DCGK. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat kann Herr Nick Reh das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden jedoch weiterhin in gleicher Weise wie zuvor ausüben, ohne dass sich allein aufgrund seiner Amtsdauer insoweit irgendwelche Beeinträchtigungen erkennen ließen. Die Befolgung der Empfehlung C.10 DCGK geschähe daher aus lediglich formalen und schematischen Aspekten, was weder der Besetzung der Position des Aufsichtsratsvorsitzenden gerecht würde noch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre läge.

In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist festgelegt, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen. Um den im DCGK für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses empfohlenen Merkmalen zu entsprechen, würde ein pauschaler Ausschluss des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. nicht unabhängiger Mitglieder die Auswahl möglicher Kandidaten für das Amt des Prüfungsausschussvorsitzenden unangemessen begrenzen, was nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sein kann. Vielmehr sollen hier allein die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten für den Vorsitz des Prüfungsausschusses im Vordergrund stehen. Insofern wurde und wird mit der Wahl von Herrn Nick Reh zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von den Empfehlungen C.10 sowie D.3 DCGK (letzter Satz) abgewichen.

### **3. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

*(Empfehlung D.1 DCGK)*

Entsprechend den Empfehlungen des DCGK soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der SWA hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite ist bislang jedoch unterblieben und auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Bei der Geschäftsordnung handelt es sich um ein internes Dokument. Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats sind bereits durch Gesetz und in der Satzung weitgehend geregelt. Über die Arbeit des Aufsichtsrats wird umfassend im Bericht des Aufsichtsrats berichtet. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat stellt die Veröffentlichung der Geschäftsordnung insofern keinen Mehrwert dar.

#### **4. Sitzungsteilnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern**

*(Empfehlung D.7 DCGK)*

Gemäß dem DCGK soll im Bericht des Aufsichtsrats angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

Der Aufsichtsrat der SWA hat dieser Vorgabe in der Vergangenheit entsprochen und wird auch in Zukunft, sofern ein derartiger Sachverhalt eintritt, hierüber berichten. Eine namentliche Nennung der betroffenen Mitglieder im Bericht des Aufsichtsrats erfolgt jedoch nicht.

Sofern in der Vergangenheit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses, sofern sie diesem angehörten, nicht teilgenommen haben, erfolgte dies ausschließlich bei Vorliegen von wichtigen und nachvollziehbaren Gründen und damit stets entschuldigt. Zu wichtigen Beratungen und deren Ergebnissen wurden Aufsichtsratsmitglieder, die an in einer Sitzung nicht teilnehmen konnten, im Nachgang informiert. Insofern erachtet es der Aufsichtsrat als unangemessen, in seinem Bericht die Namen einzelner Gremienmitglieder einzig im Zusammenhang mit einer Verhinderung an Sitzungsteilnahmen einseitig hervorzuheben, gleichzeitig aber deren übrige Arbeit für den Aufsichtsrat und für die Unternehmensgruppe ungewürdigt zu lassen.

#### **5. Veröffentlichung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen**

*(Empfehlung F.2 DCGK)*

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Die SWA hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021/22 innerhalb der vom DCGK empfohlenen 90-Tage-Frist zugänglich gemacht und plant, auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022/23 innerhalb dieser Frist zu veröffentlichen. Im laufenden Geschäftsjahr 2023/24 wird der Halbjahresfinanzbericht (Berichtszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023) wie bereits der Halbjahresfinanzbericht 2022/23 (Berichtszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022) nicht innerhalb der empfohlenen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Zu einer Überschreitung dieser Frist um

jeweils wenige Tage kommt es durch einen umfassenden und konzernweiten Planrevisionsprozess nach Abschluss des für uns aufgrund der hohen Saisonalität unseres Geschäfts wichtigen zweiten Geschäftsjahresquartals, welcher der Validierung der Prognose für das gesamte Geschäftsjahr dient.

## 6. Vergütungssystem für den Vorstand, Vergütungsbericht

*(Empfehlungen G.6, G.10, G.11 DCGK)*

Die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen zur Vergütung des Vorstands (Abschnitt G des DCGK) berücksichtigen die Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II).

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. November 2021 hat erstmals ein entsprechendes Vergütungssystem, das die Empfehlung G.1 des DCGK umsetzt, beschlossen. Die seit dem 1. Juli 2022 geltenden Vorstandsverträge berücksichtigen dieses Vergütungssystem, das den Empfehlungen des DCGK mit folgenden Ausnahmen entspricht:

- Die den Vorstandsmitgliedern der Schloss Wachenheim AG gewährten variablen Vergütungsbeträge werden – abweichend von der Empfehlung G.10 DCGK – weder in Aktien der Gesellschaft noch entsprechend aktienbasiert gewährt. Außerdem können die Vorstandsmitglieder über die langfristige variable Vergütung bereits vor Ablauf von vier Jahren verfügen.

Durch die konsequente Fokussierung der kurz- und langfristigen variablen Vergütung an der Ergebnisentwicklung über bis zu drei Jahre ist das Vergütungssystem bereits auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet. Eine zusätzliche Kopplung an die Entwicklung des Aktienkurses ist daher nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht erforderlich. Zudem erfolgt die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung erst nach der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung des zweiten Geschäftsjahres, das dem für die Prämienverteilung relevanten Geschäftsjahr folgt, beschließt. Bei einem regelmäßigen Bestimmungsturnus der Vorstandsmitglieder über drei Jahre kommt damit noch nicht einmal die langfristige Vergütung für das erste Geschäftsjahr des jeweiligen Bestimmungszeitraums innerhalb dieses Drei-Jahreszeitraums zur Auszahlung. Nach Ansicht des Aufsichtsrats stellt dies bereits in ausreichendem Maße eine langfristige Anreizwirkung sicher. Ein noch längerer Bemessungszeitraum oder eine zusätzliche Wartefrist für die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütungsteile sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats daher nicht notwendig.

- Abweichend von Empfehlung G.11, Satz 2 DCGK enthalten die Verträge der Vorstandsmitglieder keine Vereinbarung, dass in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden kann („Claw-Back-Klausel“).

Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass die aktuelle Vergütung und deren enge Anlehnung an die kurz- und längerfristige Ergebnisentwicklung die hiermit verbundenen Risiken bereits angemessen berücksichtigt. Zudem würde die Vereinbarung einer solchen Klausel im Widerspruch zur Empfehlung G.8 DCGK stehen, wonach eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein sollen. Daneben hat der Aufsichtsrat bereits nach § 87

Abs. 2 AktG die Möglichkeit, sämtliche Vergütungsbestandteile einschließlich der variablen Vergütung im Fall einer Verschlechterung der Lage der Gesellschaft herabsetzen. Im Falle unberechtigt erhaltener Leistungen sind die Mitglieder des Vorstands zudem bereits auf Basis gesetzlicher Regelungen zur Herausgabe und bei Pflichtverletzungen zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Vorschriften regeln nach Auffassung des Aufsichtsrats die denkbaren Fälle, in denen ein Einbehalt oder eine Rückforderung von variablen Vergütungen in Erwägung zu ziehen wäre, bereits in ausreichendem Maße.

Daneben soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen (Empfehlung G.6 DCGK). Auf Basis der bis zum 30. Juni 2022 gültigen Vorstandsverträge bzw. Berechnungsmodi für die variable Vergütung sowie der Ergebnissituation hat sich für das Geschäftsjahr 2020/21 ein langfristiger Erfolgsbonus ergeben, der den kurzfristig orientierten Teil unterschreitet. Entsprechendes wird für die langfristig orientierte Vergütung für das Geschäftsjahr 2021/22 erwartet; dieser Wert kann jedoch noch nicht final ermittelt, sondern lediglich auf Basis der aktuellen Unternehmensplanungen geschätzt werden. Zwar entsprechen die aktuellen, seit dem 1. Juli 2022 geltenden Vorstandsverträge der Empfehlung G.6 des DCGK; da jedoch die Auszahlung der langfristig orientierten Erfolgsboni für die Geschäftsjahre 2020/21 und 2021/22 noch aussteht, wird an dieser Stelle eine Abweichung erklärt.

## **7. Vergütung des Aufsichtsrats**

*(Empfehlung G.17 DCGK)*


Entsprechend Empfehlung G.17 DCGK soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt werden.

Die aktuelle Vergütungsstruktur berücksichtigt den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei der Vergütung. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Mitglieder von Ausschüssen, wobei dort – abweichend zu Empfehlung G.17 DCGK – der jeweilige Vorsitzende und sein Stellvertreter keine höhere Vergütung als die anderen Ausschussmitglieder erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass mit dem neuen Vergütungssystem auch die Tätigkeit des jeweiligen Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters angemessen honoriert wird.

Insofern wird – bezogen auf die Tätigkeit des Vorsitzenden von Ausschüssen bzw. dessen Stellvertreter – eine Abweichung von Empfehlung G.17 DCGK erklärt.

Trier, 20. September 2023

Der Vorstand:



Oliver Gloden  
Sprecher des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Nick Reh  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Boris Schlimbach